



Zusammenfassung

Meine Dissertation behandelt den verfassungsrechtlichen Status des Rechtsanwalts: seine Funktion in der heutigen Gesellschaft, sein Verhältnis zum Staat sowie zu seinem Mandanten und der Gesellschaft, seine spezifische Pflichtenbindung zur Sicherung eben jener Funktion (vor allem die Verschwiegenheitspflicht) oder auch die Rolle und Zukunftsfähigkeit seiner berufsständischen Selbstverwaltung. Seinen Sonderstatus, der geprägt wird durch ein „institutionelles Arrangement“ von Freiheit und Verantwortung, untersucht meine Dissertation rechtsvergleichend deutsch-französisch.

I. Methodischer Zugang

Die Arbeit bedient sich der funktionalen rechtsvergleichenden Methode. Deutsch-französische rechtsvergleichende Arbeiten zum Status von Rechtsanwälten versprechen deshalb Ertrag, weil beide Rechtsordnungen die gesetzliche Konzeption von Freiberuflichkeit und Unabhängigkeit sowie einer strengen Pflichtenbindung teilen. Der Rechtsanwalt wird in beiden Rechtsordnungen dabei als „Mittler“ zwischen staatlicher Sphäre und seinem Mandanten verstanden, was in seiner Beschreibung als Organ der Rechtspflege und „auxiliaire de justice“ zum Ausdruck kommt. Zugleich stehen die

Berufsausübung wird reguliert, um die Grundrechte des Mandanten zu schützen. Der Rechtsanwalt leistet Dienst an diesen Rechtsgütern.

Die zweite im Rechtsvergleich gewonnene Erkenntnis hängt hiermit direkt zusammen. Der Gesetzgeber ist der zentrale Akteur, um die Grundrechte des Rechtsanwalts auszugestalten. Für das deutsche Recht hat das BVerfG die Reichweite der Satzungscompetenz der berufsständischen Selbstverwaltung bereits mehrfach geklärt, während in Frankreich die gerichtliche Kontrolle äußerst zurückhaltend ist und in vielen Konstellationen die Grundrechte von Berufsträgern zu weitreichend eingeschränkt werden. Nur der Gesetzgeber kann in Deutschland und Frankreich die Zuordnung von individueller Freiheit und Allgemeinwohl vornehmen. Die anwaltliche Berufsfreiheit ist besonders normgeprägt, weil sie sich in einem staatlich errichteten Rechtspflegesystem vollzieht. Sie liegt der Rechtsordnung nicht voraus.

Der wachsende Einfluss der Grundrechte im französischen Verfassungsrecht, führt, so die Schlussfolgerung, zu einer langsamen Konvergenz nicht nur auf Ebene des einfachen Rechts, sondern auch im Verfassungsrecht. Die Grundrechte stehen dabei im Dienst der sozialen Funktion.

III. Wissenschaftlicher Ertrag der Dissertation für die einzelnen Rechtsordnungen

1. Für das deutsche Verfassungsrecht

Bislang wurde der spezifische Gemeinwohlbezug der anwaltlichen Berufsausübung nicht versucht grundrechtsdogmatisch zu erklären. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass weitreichende Berufsausübungsregelungen durch den Gesetzgeber ergehen können. Doch die Erkenntnis, dass bestimmte Pflichten für Rechtsanwälte, bereits das Berufsbild strukturell und entscheidend vorprägen, hat bislang in der Grundrechtslehre (Prüfung)-11.2 11.

unterliegt dabei anderen grundrechtlichen Maßstäben als bei einem Grundrechtseingriff. Wenn der Gesetzgeber hingegen die anwaltliche Freiheit beeinträchtigt, um Allgemeinwohlbelange zu verfolgen, die keinen Bezug zur anwaltlichen Funktion aufweisen (bspw. der Kampf gegen Geldwäsche oder Steuervermeidung), dann handelt es sich um einen „echten“ Grundrechtseingriff, der besonders hohe Hürden für den Gesetzgeber aufstellt. Die dienende, also fremdnützige Berufsfreiheit ist ein Maßstab, der dazu führt, dass Gesetze, die die rechts- und auch steuerberatenden Berufe in staatliche Aufgaben einbinden und ihre Herauslösung aus ihrer tradierten Rolle als berufener und unabhängiger Interessenvertreter